

Kosten im Elektronischen Rechtsverkehr

Ergänzung zu Tiedtke/Sikora, MittBayNot 2006, S. 393

von Notariatsoberrat Werner Tiedtke und Notarassessor Markus Sikora, München

Hinweis: Einzelne Fragen im Zusammenhang mit den Kosten im Elektronischen Rechtsverkehr sind derzeit in der Diskussion. Die Ausführungen stehen daher unter dem Vorbehalt einer bundeseinheitlichen Verständigung.

Die nachfolgenden drei Beispielsfälle sollen dem Praktiker eine rasche Bearbeitung von Kostenbewertungen im Zusammenhang mit dem Elektronischen Rechtsverkehr ermöglichen. Einzelne Zweifelsfragen, die beim Abfassen des Aufsatzes von *Tiedtke/Sikora*, MittBayNot 2006, S. 393 noch nicht vollumfänglich absehbar waren, werden zudem einer Lösung zugeführt. Soweit nicht anders angegeben, sind sämtliche §§ solche der KostO.

Fall 1

Geschäftsführerneubestellung

Anmeldung der Neubestellung eines GmbH-Geschäftsführers zum Handelsregister in elektronischer Form (§ 12 Abs. 1 HGB) - Fertigen elektronisch beglaubigter Abschriften (§ 39a BeurkG) - Zusammenstellen von Strukturdaten mittels XNotar - Versand der Strukturdaten nebst Dateianhängen mit Hilfe des sog. EGVP-Clients an die virtuelle Poststelle des Registergerichts.

Geschäftsführer G und H erscheinen bei Notar N und melden die Neubestellung von H als Geschäftsführer der X-GmbH (Stammkapital 25.000 €) an. Die Registeranmeldung (1 Seite)

a) wird von Notar N entworfen, der sodann die Unterschriften der Geschäftsführer unter der Anmeldung beglaubigt und mit dem Versand der Anmeldung an das Registergericht betraut wird;

b) wurde von Notar U entworfen, der auch die Unterschriften der Geschäftsführer unter der Anmeldung beglaubigt hat. Da U jedoch die technischen Voraussetzungen fehlen, betrauen die Beteiligten Notar N mit der Übermittlung der Anmeldung an das Registergericht.

In beiden Varianten wird der der Neubestellung zugrunde liegende Gesellschafterbeschluss (1 Seite) von den Beteiligten selbst entworfen und – privatschriftlich unterzeichnet – N mit der Bitte um elektronische Übermittlung an das Registergericht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HGB) übergeben.

Die Beteiligten erhalten das Original der Registeranmeldung (§ 45 Abs. 3 BeurkG) sowie das Original des Gesellschafterbeschlusses für ihre Unterlagen. Papiergebundene Abschriften sind nicht gewünscht. Welche Kosten hat N jeweils zu erheben?

	Vorgang	a) Notar fertigt Entwurf der Registeranmeldung	b) Übermittlung von Fremddokumenten
	Entwurf der Registeranmeldung durch den Notar	§ 41a IV Nr. 1: 1% des Stammkapitals (250 €), mindestens aber 25.000 €, 5/10 Gebühr nach §§ 145 I 1, 38 II Nr. 7 = 42 €.	Entfällt
SigNotar	Scannen der Registeranmeldung (1 Seite) und des (mitgebrachten) Gesellschafterbeschluss (1 Seite) jeweils als gesonderte Datei	Einscannen entspricht als Form der „Ablichtung“ dem Kopieren (ebenso OLG Bamberg NJW 2006, 3504), daher: Dokumentenpauschale gemäß § 136 I Nr. 1. Registeranmeldung: an sich 0,50 € (für das Einscannen 1 Seite); gemäß § 136 IV Nr. 1 ist jedoch 1 Exemplar frei, damit keine Dokumentenpauschale. Da das Original nicht mehr an das Gericht übermittelt werden kann (§ 12 Abs. 1 HGB), wird es im Regelfall den Beteiligten mitgegeben werden (§ 45 Abs. 3 BeurkG). Beschluss: 0,50 € gemäß § 136 I Nr. 1 KostO; kein § 136 IV Nr. 1, da Fremdentwurf.	Kopieren (ebenso OLG Bamberg NJW 2006, 3504), Registeranmeldung: 0,50 € (für das Einscannen 1 Seite), § 136 I Nr. 1; kein Fall des § 136 IV Nr. 1, weil der Entwurf nicht vom (vorlegenden) Notar stammt.
		Fertigen der elektronisch beglaubigten Abschriften (Formulieren und Anbringen des Beglaubigungsvermerks; Sichten am Bildschirm; Signieren)	Registeranmeldung: an sich § 55 (0,50 € pro Seite, mind. aber 10 €); aber Gebührenfreiheit nach § 132, da Entwurf vom Notar stammt. Beschluss: § 55 (trotz § 12 II 2. HS HGB jedenfalls dann kein Fall des § 16, sofern vom Gericht gefordert, von den Beteiligten gewünscht oder technisch nicht anders möglich).
XNotar	Erzeugen der XML-Strukturdaten	§ 147 II – Teilwert aus dem Wert der Registeranmeldung (Höchstwert 500.000 €, § 39 IV), in Höhe von 20-50%; bei niedrigen Ausgangswerten (z.B. Kapitalerhöhungen mit geringem Wert) im Einzelfall bis 100%; Wertermittlung gem. § 30 I nach Aufwand, Haftungsgefahr, Schwierigkeit, Umfang und Bedeutung des Vorgangs; daher bei höheren Ausgangswerten auch geringerer Wert sachgerecht. Insgesamt nur eine Gebühr für das Erzeugen aller Datenmasken, auch soweit mehrere Dateien angehängt oder in XNotar mehrere Anmeldefälle ausgewählt werden, vorliegend sind 20% (Wert: 5.000 €) sachgerecht (5/10-Gebühr) = 21 €	
EGVP-Client	Übermittlung an das Registergericht	§ 136 III (Dokumentenpauschale) 2,50 € pro übermittelter (Tiff-)Datei; daneben keine Erhebung von Auslagen für die Nutzung des Internets, da in der Pauschale des § 136 III bereits enthalten (§ 152 II Nr. 2 2. HS); Signaturdateien (.pkcs7) werden nicht gesondert berechnet, da diese technisch auch Bestandteil der Tiff-Datei sein könnten und mit dieser eine Einheit bilden; vorliegend also: 2,50 € für die Übermittlung der Registeranmeldung sowie 2,50 € für die Übermittlung des Beschlusses. Keine gesonderte Dokumentenpauschale (§ 136 III) für XML-Datei, da nur Strukturdaten und keine Dokumente enthalten sind (XML-Datensatz als Transporteinheit)	
	Registervorlage / Weiterleiten der Anmeldung an das Registergericht	Keine gesonderte Gebühr (§ 147 IV Nr. 1) für Vorlage der Registeranmeldung, jedoch § 147 II (wie rechte Spalte) für die Vorlage des Beschlusses, da Fremddokumente, Teilwert 10 % gem. § 30 I = 2.500 €, 5/10 Gebühr § 147 II = 13 €.	§ 147 II (vgl. OLG Hamm RNotZ 2002, 516 m. Anm. Schmidt = NotBZ 2002, 266); Teilwert: max. 10% bei höheren Werten auch deutlich niedriger; bei der Weiterleitung mehrerer Dokumente – wie hier – fällt nur 1x die Gebühr nach § 147 II an, da nur 1 Empfänger.

Fall 2
GmbH-Gründung

Beurkundung einer GmbH-Gründung durch den Notarvertreter, Anmeldung der Gründung zum Handelsregister in elektronischer Form (§ 12 Abs. 1 HGB) - Fertigen elektronisch beglaubigter Abschriften (§ 39a BeurkG) der Gründungsurkunde, der Registeranmeldung und der Liste der Gesellschafter - Zusammenstellen von Strukturdaten mittels XNotar - Versand der Strukturdaten nebst Dateianhängen mit Hilfe des sog. EGVP-Clients an die virtuelle Poststelle des Registergerichts.

G und H erscheinen bei Notarvertreter V, um eine GmbH (Stammkapital 25.000 €, das G und H je zur Hälfte übernehmen) zu gründen. Zum Geschäftsführer wird G bestellt. V beurkundet die Gründung der GmbH, wobei auch der Gesellschafterbeschluss über die Bestellung von G zum Geschäftsführer beurkundet wird, entwirft die Anmeldung zum Handelsregister, beglaubigt die Unterschrift des Geschäftsführer G hierunter und entwirft die Liste der Gesellschafter, die sodann von G unterzeichnet wird.

V fertigt elektronisch beglaubigte Abschriften (§ 39a BeurkG) der GmbH-Gründungsurkunde (10 Seiten), der Registeranmeldung (3 Seiten) und der Gesellschafterliste (1 Seite), erzeugt die XML-Strukturdaten für die Gründung einer GmbH und versendet Strukturdaten nebst Anhängen mit Hilfe des EGVP-Client elektronisch an das Registergericht. Die Gesellschaft erhält zwei und die Beteiligten erhalten je eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde. Von der Registeranmeldung werden zwei beglaubigte Abschriften für die Gesellschafter gefertigt und das Original der Gesellschaft mitgegeben. Von der Gesellschafterliste wünscht kein Beteiligter eine Abschrift.

Welche Kosten hat V zu erheben?

	Vorgang	Bewertung
	GmbH-Gründung, Entwurf der Registeranmeldung und der Gesellschafterliste	<p>GmbH-Gründung und Beschluss über Geschäftsführerbestellung: Gesellschaftsvertrag: 25.000 € (§ 39 I 1); Beschluss: §§ 41c I, 41a IV Nr. 1: 1% des Stammkapitals, mind. aber 25.000 €; jeweils 20/10-Gebühr nach § 36 II (Gesellschaftsvertrag) und § 47 (Beschluss) aus einem Wert von jeweils 25.000 € = 2 x 168 €, also 336 €.</p> <p>Registeranmeldung: Geschäftswert = Stammkapital in Höhe von 25.000 € (§ 41a I Nr. 1), 5/10-Gebühr nach §§ 145 I 1, 38 II Nr. 7 = 42 €</p> <p>Entwurf der Gesellschafterliste: kein Fall des § 145 I, sondern § 147 II: Wert nach § 30 I zu bestimmen, angemessen sind 10-20% des Stammkapitals (hier: 10% = 2.500 €; 5/10-Gebühr = 13 €)</p>
	Kopieren (Fertigen der Papierabschriften)	<p>Gründungsurkunde: 4 Abschriften gewünscht; 2 sind frei (§ 136 IV Nr. 1), 2 sind zu bewerten: § 136 I Nr. 1: 20 Seiten zu je 0,50 € = 10 €.</p> <p>Registeranmeldung: 2 Abschriften gewünscht; 1 ist frei (§ 136 IV Nr. 1), 1 ist zu bewerten: § 136 I Nr. 1: 3 Seiten zu je 0,50 € = 1,50 €</p>
	Fertigen der beglaubigten Papierabschriften	An sich § 55 (0,50 € pro Seite, mind. aber 10 € für jede beglaubigte Papierabschrift), hier aber Gebührfreiheit gemäß § 132, auch für die Liste, da ein Entwurf des Notars vorliegt, auch wenn § 147 II statt § 145.
SigNotar	Scannen der GmbH-Gründungsurkunde (10 Seiten), der Registeranmeldung (3 Seiten) und der Gesellschafterliste (1 Seite), jeweils als gesonderte Datei	<p>Einscannen entspricht als Form der „Ablichtung“ dem Kopieren (ebenso OLG Bamberg NJW 2006, 3504), daher: Dokumentenpauschale gemäß § 136 I Nr. 1.</p> <p>Gründungsurkunde: 2 Freixemplare (§ 136 IV Nr. 1) für Papierabschriften verbraucht; daher: § 136 Nr. 1: 10 Seiten zu je 0,50 € (Berücksichtigen der Papierabschriften für die Gesamtseitenzahl): 5 €</p> <p>Registeranmeldung: Freixemplar verbraucht; § 136 I Nr. 1: 3 Seiten zu je 0,50 € = 1,50 €</p> <p>Liste der Gesellschafter: an sich § 136 I Nr. 1 KostO; aber 1 Freixemplar (noch nicht verbraucht) gemäß § 136 IV Nr. 1, da Entwurf vom Notar stammt.</p>
	Fertigen der elektronisch beglaubigten Abschriften (Formulierungen und Anbringen des Beglaubigungsvermerks; Sichten; Signieren)	Gründungsurkunde, Registeranmeldung und Liste der Gesellschafter: an sich jeweils § 55, aber keine Berechnung, da Entwurf jeweils vom Notar stammt (§ 132 KostO); Hinweis: Bei mitgebrachter Liste: § 55 (trotz § 12 II 2 2. HS HGB jedenfalls dann kein Fall des § 16, sofern vom Gericht gefordert, von den Beteiligten gewünscht oder technisch nicht anders möglich)
XNotar	Erzeugen der XML-Strukturdaten	§ 147 II – Teilwert aus dem Wert der Registeranmeldung, in Höhe von 20-50% (vgl. Fall 1); vorliegend sind 20% sachgerecht, Geschäftswert somit 5.000 €, (5/10-Gebühr), § 147 II = 21 €.
EGVP-Client	Übermittlung an das Registergericht	§ 136 III (Dokumentenpauschale): 2,50 EUR pro übermittelter Datei; bei der ZIP-Lösung für Notarvertreter fällt ebenfalls nur einmal die Dokumentenpauschale nach § 136 III für jede ZIP-Datei an, unabhängig davon, dass die ZIP-Datei ihrerseits mehrere Dateien enthält, weil die ZIP-Datei die öffentliche Urkunde im Sinne des § 39a BeurkG ist. Vgl. im Übrigen Fall 1; Vorliegend: 3 Dateien (GmbH-Gründungsurkunde, Registeranmeldung und Gesellschafterliste): 3 x 2,50 € = 7,50 €.
	Registervorlage / Weiterleiten an das Registergericht	Keine gesonderte Gebühr (§ 147 IV Nr. 1), da Vorlage eigener Urkunden bzw. Entwürfe

Fall 3
Stammkapitalerhöhung durch Sacheinlage

Beurkundung einer Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage, Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister in elektronischer Form (§ 12 Abs. 1 HGB) - Fertigen elektronisch beglaubigter Abschriften (§ 39a BeurkG) des Gesellschafterbeschlusses (mit Übernahmeerklärung und Einbringungsvertrag), der Registeranmeldung, des Sachgründungsberichts, der Satzungsbescheinigung sowie der Liste der Gesellschafter - Zusammenstellen von Strukturdaten mittels XNotar - Versand der Strukturdaten nebst Dateianhängen mit Hilfe des sog. EGVP-Clients an die virtuelle Poststelle des Registergerichts.

G und H erscheinen als Gesellschafter der K-GmbH bei Notar N, um eine Kapitalerhöhung (um nominal 10.000 EUR auf 35.000 €) durch Einbringung eines einzelkaufmännischen Unternehmens (*Aktivvermögen lt. Bilanz* ohne Schuldenabzug gemäß § 18 III: 2 Mio. €) zu beurkunden. Die neue Stammeinlage übernimmt allein H. Die notarielle Urkunde enthält auch die Übernahmeerklärung sowie den Einbringungsvertrag. Die vom Steuerberater gefertigte Bilanz wird als Anlage zur Urkunde genommen (Umfang der Urkunde einschließlich Anlage: 25 Seiten). Der Notar entwirft die Registeranmeldung (3 Seiten) sowie die (neue) Liste der Gesellschafter (1 Seite). Der Sachgründungsbericht (5 Seiten) wird dem Notar zur Übermittlung an das Registergericht übergeben. Der Notar stellt den vollständigen Wortlaut der Satzung zusammen und erteilt eine Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG (insgesamt 20 Seiten). Eine gesonderte Liste der Übernehmer fordert das Registergericht nicht.

N fertigt von allen Urkunden und Dokumenten elektronisch beglaubigte Abschriften (§ 39a BeurkG) zur Übermittlung an das Registergericht. Im Übrigen erhalten beglaubigte Abschriften der Kapitalerhöhungsurkunde: 2 die Gesellschaft, 1 jeder Gesellschafter. Das Original der Registeranmeldung verbleibt beim Notar, der Gesellschaft wird eine beglaubigte Abschrift erteilt. Der Sachgründungsbericht wird den Beteiligten nach dem Einscannen für die elektronisch beglaubigte Abschrift wieder ausgehändigt. Von der bescheinigten Satzung wünscht die Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift. Die GmbH erhält das Original der Gesellschafterliste. N erzeugt die XML-Strukturdaten und versendet Strukturdaten nebst Anhängen mit Hilfe des EGVP-Clients elektronisch an das Registergericht.

Welche Kosten hat N zu erheben?

	Vorgang	Bewertung
	Kapitalerhöhungsurkunde (<i>Sachgründung</i>), Entwurf der Registeranmeldung, der Gesellschafterliste und der Satzungsbescheinigung <i>Sachgründungsbericht wird dem Notar von den Beteiligten vorgelegt</i>	Kapitalerhöhungsurkunde: §§ 41c I, 39 I, 18 III = 2.000.000 €, 20/10 Gebühr gem. § 47 = 5.000 € (Höchstgebühr), Übernahmeerklärung und Einbringungsvertrag (gleicher Gegenstand § 44 I), Geschäftswert §§ 39 I, 18 III = 2.000.000 €, 20/10 Gebühr § 36 II = 6.114 €. Registeranmeldung: Geschäftswert = § 41a I Nr. 3 = 10.000 €, 5/10 Gebühr gem. §§ 145 I, 38 II Nr. 7 = 27 €. Entwurf der Gesellschafterliste: § 30 I, bei 10 % aus 35.000 € = 3.500 €, 5/10 gem. § 147 II = 17 €. Satzungsbescheinigung: Gebührenfrei gem. § 47 S. 1 2. HS.
	Kopieren (Fertigen der Papierabschriften)	Kapitalerhöhungsurkunde: 4 Abschriften gewünscht; 2 sind frei (§ 136 IV Nr. 1, wegen Einbringungsvertrag, sonst bei Beschluss nur 1 Abschrift frei) 2 sind zu bewerten: § 136 I Nr. 1: 50 Seiten (inkl. Anlage) zu 0,50 € = 25 €. Registeranmeldung: 1 Abschrift gewünscht; 1 ist frei (§ 136 IV Nr. 1). Satzungsbescheinigung: 1 Abschrift gewünscht, 1 ist frei (§ 136 IV Nr. 1).
	Fertigen der beglaubigten Papierabschriften	An sich § 55 (0,50 € pro Seite, mind. aber 10 €), hier aber Gebührenfreiheit (§ 132). Das gilt auch für die (gebührenfreie) Bescheinigung nach § 54 GmbH, da Urkunde des Notars (§ 20 I BNotO, § 39 BeurkG)
SigNotar	Scannen der Kapitalerhöhungsurkunde (25 Seiten), der Registeranmeldung (3 Seiten), der Gesellschafterliste (1 Seite), des Sachgründungsberichts (5 Seiten) und der Satzungsbescheinigung (20 Seiten), jeweils als gesonderte Datei	Einscannen entspricht als Form der „Ablichtung“ dem Kopieren (ebenso OLG Bamberg NJW 2006, 3504), daher: Dokumentenpauschale gemäß § 136 I Nr. 1 Kapitalerhöhungsurkunde: Freiemplare für Papierabschriften verbraucht; daher: § 136 I Nr. 1: 25 Seiten zu je 0,15 € (Berücksichtigen der Papierabschriften für die Gesamtseitenzahl): 3,75 € Registeranmeldung: Freiemplar verbraucht; § 136 I Nr. 1: 3 Seiten zu 0,50 € = 1,50 € Liste der Gesellschafter: an sich § 136 I Nr. 1, aber 1 Freiemplar (noch nicht verbraucht) gemäß § 136 IV Nr. 1, da Entwurf vom Notar stammt. Sachgründungsbericht: § 136 I Nr. 1 (Fremddokument, kein Freiemplar): 5 Seiten je 0,50 € = 2,50 € Satzungsbescheinigung: § 136 I Nr. 1 (Freiemplar für Papierabschrift verbraucht) 20 Seiten (ohne die als Anlage beigefügte Bilanz) zu je 0,50 € = 10 €.
	Fertigen der elektronisch beglaubigten Abschriften (Formulierungen und Anbringen des Beglaubigungsvermerks; Sichten; Signieren)	Kapitalerhöhungsurkunde, Registeranmeldung, Liste der Gesellschafter und Satzungsbescheinigung: an sich jeweils § 55, aber keine Berechnung, da jeweils Urkunde oder Entwurf des Notars (§ 132 KostO); Sachgründungsbericht: § 55 (trotz § 12 II 2. HS HGB jedenfalls dann kein Fall des § 16, sofern vom Gericht gefordert, von den Beteiligten gewünscht oder technisch nicht anders möglich): pro S. 0,50 €, hier jedoch Mindestgebühr: 10 €
XNotar	Erzeugen der XML-Strukturdaten	§ 147 II – angemessener Teilwert aus dem Wert des höchsten Gegenstandes (hier: Sachgründungsbericht: bei Entwurf durch Notar ca. 20% aus 2 Mio. € [Wert der Sacheinlage] = 400.000 €), für XML-Strukturdaten angemessener Teilwert hieraus: 20 % = 80.000 € (5/10-Gebühr) = 88,50 €; Wert der Registeranmeldung (10.000 €) geringer, vgl. im Übrigen Fall 1.
EGVP-Client	Übermittlung an das Registergericht	§ 136 III (Dokumentenpauschale): vgl. Fall 1: hier: 5 Dateien zu jeweils 2,50 € = 12,50 €.
	Registervorlage / Weiterleiten an das Registergericht	Keine gesonderte Gebühr (§ 147 IV Nr. 1), soweit Urkunden oder Entwürfe des Notars, jedoch für die Vorlage des Sachgründungsberichtes, da Fremdurkunde, Teilwert aus Wert des Sachgründungsberichtes bei Entwurf Notar = 20 % aus Wert der Sacheinlage = 400.000 €, daraus Teilwert gem. § 30 I, bei 5 % = 20.000 €, 5/10 Gebühr § 147 II = 36 €.

